



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Eingelangt am

04. Sep. 2025

Gemeinde Hollenstein/Ybbs



P25-0682

WA1-W-8962/065-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wa1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-14040 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Elisabeth Schedy

14357

02. September 2025

Lukas Hässmann, BSc.

14318

Betrifft

Gemeinde Hollenstein/Ybbs, Kleinwasserkraftanlage "Königsberg", wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

KUNDMACHUNG

(Anberaumung einer wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung)

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 29. März 2022, WA1-W-8962/061-2021 wurde der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Wasserkraftanlage „Königsberg“ erteilt.

Dieses Kraftwerk wurde errichtet und in Betrieb genommen.

Aufgrund der vom benachbarten (im Verfahren überangenen) Kraftwerksbetreiber Herrn Tobias Schnabler, der sich durch den Betrieb des neuen Kraftwerks benachteiligt sah, erhobenen Beschwerde, wurde dieser Bescheid vom Landesverwaltungsgericht aufgehoben und zur neuerlichen Verhandlung zurückverwiesen.

Mit Antrag vom 29.11.2024 wurde daher von der Gemeinde Hollenstein/Ybbs um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für den Betrieb des Kraftwerks Königsberg angesucht.

**Die im Zuge der Vorbegutachtung abgegebene Stellungnahme des
Amtsachverständigen für Wasserbautechnik vom 28.3.2025 lautet:**

Gemeinde Hollenstein/Ybbs

angeschlagen am 04.09.2025

abgenommen am

„Die Behörde ersucht um Stellungnahme, ob die zum Ansuchen vom Dez. 2024 vorgelegten Projektunterlagen den Erfordernissen des § 103 WRG entsprechen und eine ausreichende technische Beurteilung zulassen. Sollten die Projektunterlagen ausreichen, wird um eine Erhebung bzw. Stellungnahme gemäß §§ 104 und 104a WRG (Beurteilung des Vorhabens aus der Sicht der öffentlichen Interessen und allfälligen Widerspruches gegen die WRRL) sowie eine (kurze) Projektbeschreibung ersucht. Bei nicht ausreichenden Unterlagen möge festgehalten werden, welche für eine abschließende Vorbegutachtung noch beizubringen wären.

Befund

Die Wasserkraftanlage „Königsberg“ wurde mit Bescheid vom 29. März 2022, Zl. WA1-W-8962/061-2021, bewilligt. Durch die Beschwerde des benachbarten Kraftwerksbetreibers, Tobias Schnabler, wurde dieser Bescheid vom Landesverwaltungsgericht aufgehoben. Der Bescheid vom 29. 3. 2022 umfasste folgende Maßnahmen

- Bau eines Krafthauses auf Grundstück Nr. 1257/3, Katastralgemeinde Großhollenstein mit den erforderlichen maschinellen und elektrischen Einrichtungen. Der Bau dieser Anlagenteile ist zwischenzeitlich abgeändert zur Bewilligung erfolgt.
- Neuverlegung von rd. 180 m Triebwasserleitung DN 125 mm PN 16 samt Abzweigschacht und Triebwasserableitung in den öffentlichen Regenwasserkanal und in weiterer Folge in die Ybbs. Der Bau dieser Anlagenteile ist zwischenzeitlich abgeändert zur Bewilligung erfolgt.
- Verwendung der mit Bescheid vom 09.11.1964, IX-H-56/9-1964 bewilligten Anlagenteile, eingetragen unter Postzahl AM-608 des Wasserbuches der Bezirkshauptmannschaft Amstetten, soweit dieses Recht sich auf die bestehende Quelfassung auf Grundstück Nr. 506, Katastralgemeinde Oberkirchen und die dazugehörige Druckleitung in den Katastralgemeinden Oberkirchen und Großhollenstein bezieht, für die Stromerzeugung.
- Änderung des Verwendungszweckes der Quelle dahingehend, als diese zum Betrieb einer Turbine mit einem Schluckvermögen von 16,0 l/s genutzt wird und das genutzte Wasser anschließend in die Ybbs abgeleitet wird.

Die vorliegenden Projektunterlagen beschreiben geplante Baumaßnahmen. Die Baumaßnahmen wurden jedoch bereits umgesetzt. Diesbezüglich wurde Kontakt mit dem Projektanten, DI Wurmetzberger, aufgenommen. Von DI Wurmetzberger wurde der Auswechslungsplan von DI Steinbacher vom 25. 7. 2023 vorgelegt. In diesem Plan ist der Bestand der gegenständlichen Anlage dargestellt.

Gutachten

Die bestehenden Anlagenteile, die auf Basis des Bewilligungsbescheides vom 29. März 2022 errichtet wurden, sind aus technischer Sicht nachträglich wasserrechtlich zu bewilligen. Weiters ist der Betrieb der Wasserkraftanlage sowie die Umwidmung der Verwendung von Anlagenteilen der WVA aus technischer Sicht zu bewilligen.

Die vorliegenden Unterlagen sind für die technische Beurteilung grundsätzlich geeignet. Das Projekt erscheint genehmigungsfähig. Für die abschließende Beurteilung ist eine Verhandlung vor Ort erforderlich. Bei der Verhandlung muss eine Beschreibung des Bestands auf Basis des eingereichten Technischen Berichtes und dem Ergebnis des Lokalaugenscheins erfolgen.“

Hierüber findet eine mündliche Verhandlung

am Montag, den 06. Oktober 2025 um 10:00 im Gemeindeamt Hollenstein an der Ybbs, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs

statt.

Bitte beachten Sie:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten/ihrer Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein.

Der Bevollmächtigte/die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 14:00 Uhr) bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Dienstag 8:00 bis 12:00

Uhr) beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 8, Zimmer 8.510 erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie bei uns ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG.

Allgemeiner Hinweis:

zur Verhandlung werden

- der Antragsteller
- die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sowie
- die Fischereiberechtigten und jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll

persönlich geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Die Verhandlung wird überdies auf der Internetseite des Landes Niederösterreich (Service-Kundmachungen oder Link <http://www.noel.gv.at/noe/AlleKundmachungen.html>) kundgemacht.

Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 entspricht.

Die Wasserrechtsbehörde hat auch die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9 und 99 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung) und §§ 40 - 42 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung)

Ergeht an:

1. Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, z.H. der Bürgermeisterin, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs
Es wird ersucht
 - die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und diese - mit dem Anschlagevermerk versehen - zu Beginn der Verhandlung der Verhandlungsleiterin zu übergeben.
 - die beiliegenden Projektsunterlagen zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt während der Amtsstunden aufzulegen und zu Beginn der Verhandlung der Verhandlungsleiterin zu übergeben.
2. Herrn Tobias Schnabler, Thomasberg 14, 3343 Hollenstein
3. Abteilung Wasserwirtschaft
 - wasserwirtschaftliches Planungsorgan
 - Dipl.-Ing. Schaar
4. Abteilung Wasserbau
5. WST1-Fachgebiet Energierecht und Strahlenschutz
 - zur Kenntnis
6. An den Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Wien, Niederösterreich und Burgenland, Marxergasse 2, 1030 Wien
7. Fischereirevierversband III, Unter der Burg 1, 3340 Waidhofen a.d. Ybbs
8. Pfarrkirche Hollenstein, Oberkirchen 9, 3343 Hollenstein
 - betreffend Grundstücke Nr. 517/1, KG Oberkirchen
 - betreffend Grundstücke Nr. 390 und 391, KG Großhollenstein
9. Herrn Ing. Bernhard Jagersberger, Oberkirchen 9, 3343 Hollenstein
 - betreffend Grundstück Nr. 506, KG Oberkirchen
10. An die Landwirtschaftskammer NÖ, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
11. An die Wirtschaftskammer Niederösterreich (wasserrechtliche Zustellungen), Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
12. Groissmaier + Wurmetzberger Ziviltechniker GmbH, Tiroler Straße 7a, 3105 St.Pölten-Unterradlberg
13. Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten

Mit freundlichem Gruß

Für die Landeshauptfrau

Mag. S c h e d y

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--

